

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 128/12 B

L 2 AL 25/10 (LSG Hamburg)
S 44 AL 414/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Direktorin der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV),
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag der Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob PKH für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (*stRspr*, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Den beigezogenen Akten wie auch dem umfangreichen Vorbringen des Klägers in seinen beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsätzen ist zu entnehmen, dass der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit vor allem die Verurteilung der Beklagten zur Vermittlung in eine Tätigkeit als Kameramann unter Aufnahme in das Bewerberverzeichnis der Zentralen Künstlerfachvermittlung begehrt. Unter Berücksichtigung aller aus den Akten ersichtlichen Umstände ist der Senat jedoch der Auffassung, dass der Kläger mit diesem Begehren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Erfolg haben kann. Dies folgt schon daraus, dass nach der Rechtsprechung des BSG kein Anspruch auf Vermittlung in eine vom Antragsteller als allein richtig angesehene Tätigkeit besteht (vgl BSGE 58, 291, 297 = SozR 4100 § 14 Nr 5; BSGE 103, 134, 136 = SozR 4-4300 § 35 Nr 1). Überdies ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Ansicht des LSG, der Kläger sei für die gewünschte Tätigkeit nicht geeignet, nicht zu beanstanden.
- 4 Aus den Akten ergeben sich im Übrigen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Kläger könne mit den von ihm im Berufungsverfahren zusätzlich gestellten Anträgen (vgl Nr 1 bis 6 auf den Seiten 6 und 7 des Urteils des LSG vom 24.10.2012) Erfolg haben.
- 5 Die vom Kläger selbst sinngemäß eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG) entspricht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

